

# Aktuelles von der BaFin: Marktmissbrauchsrecht

Kapitalmarktkonferenz 2017

Institute for Law and Finance

## Direktorium der BaFin





Präsident

Felix Hufeld



Exekutivdirektorin QIV

Béatrice Freiwald



Exekutivdirektor BA

Raimund Röseler



Exekutivdirektor VA

Dr. Frank Grund



Exekutivdirektorin WA

Elisabeth Roegele

# Struktur der Wertpapieraufsicht



Exekutivdirektorin WA	WA 1	Grundsatzfragen, Transparenz, Ordnungswidrigkeitenverfahren
	WA 2	Marktüberwachung, Marktinfrastruktur
	WA 3	Finanzdienstleistungsinstitute, Organisationspflichten
	WA 4	Investmentaufsicht
	WA 5	Prospekte, Überwachung Wertpapieranalysten
	VBS	Verbraucherschutz

## Themen



- Das neue Marktmissbrauchsrecht
  - Regelungsansatz, -struktur und -merkmale
  - Rechtlicher Rahmen und Anwendungsbereich
- Verdachtsanzeigen
- Marktmanipulation
- Insiderrecht
- Market Sounding
- Ad-hoc Publizität
- Insiderlisten
- Directors' Dealings

## Das neue Marktmissbrauchsrecht



### Entwicklung ist Antwort auf

- Finanzkrise
- Missstände (Erwgg 44: insb. Referenzwertmanipulation)
- Veränderung von Markt- und Handelspraktiken
- Technologische Entwicklungen
- Regulierungsgefälle, das durch Richtlinientechnik und mitgliedstaatliche Beaufsichtigung entstanden ist (Erwgg. 4 und 5)

Reform des Sanktionsregimes und Schaffung eines einheitlichen Kapitalmarktstrafrechts

- Transparenzrichtlinie II (RL 2013/50/EU)
- Marktmissbrauchsverordnung (VO (EU) Nr. 596/2016) "MAR"
- Richtlinie über strafrechtliche Sanktionen bei Marktmanipulation (Richtlinie 2014/57/EU) – "CSMAD")

## Regelungsansatz



- Europaweites einheitliches Regelwerk (EU Single Rulebook)
  - Geringere Harmonisierungsdifferenzen
  - Geringere Differenzen in der Aufsichtspraxis (ESMA!)
- Kernbereiche in europäischen Verordnungen geregelt: Insiderrecht, Marktmanipulation, Ad hoc-Publizität, Directors' Dealings, Finanzanalyse
- Verlagerung von Ebene II-Bestimmungen in Verordnungen
- Umfangreiche Ermächtigungen für KOM und ESMA

## Regelungsmerkmale



- Präzisierung unbestimmter Rechtsbegriffe
- Kodifizierung von EuGH Rspr. (Erwgg. 16, 17, 24)
- Konkrete Detailregelungen (z.B. verbotene Marktpraktiken)
- Neue und konkretisierte Safe-Harbour-Regelungen

Trotz Beibehaltung von Bekanntem praktisch durchgehende Änderungen!

# Rechtlicher Rahmen/Lamfalussyverfahren



Stufe I

Erlass von RahmenRL/VO durch Europ. Parl. & Rat im ordentl. Gesetzgebungsverfahren nach Art. 294 ff AEUV

Stufe II

Erlass von Durchführungsrechtsakten durch EU-KOM mit ESC nach Beratung durch ESMA,
Art. 290 & 291 AEUV

Technische Regulierungsstandards der ESMA Technische Durchführungsstandards der ESMA

Stufe III

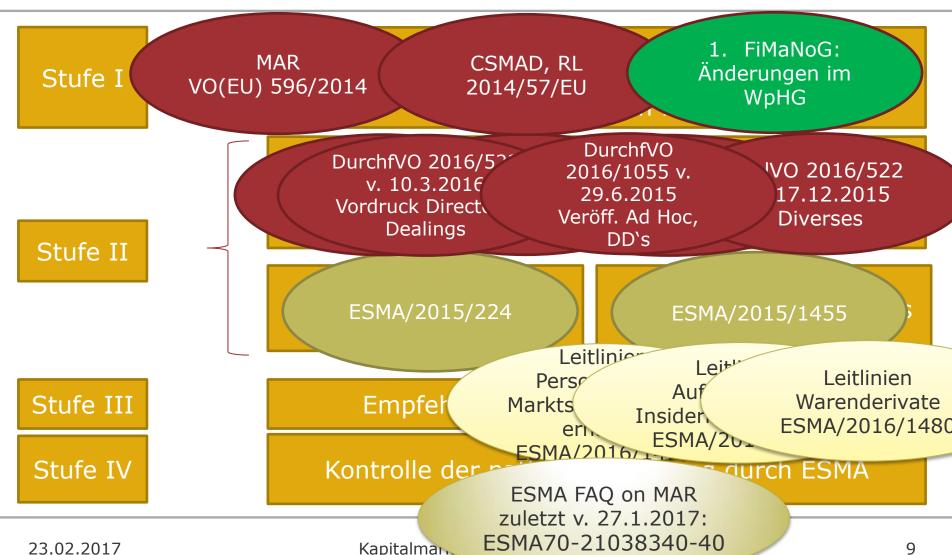
Empfehlungen und Leitlinien der ESMA

Stufe IV

Kontrolle der nation. Umsetzung durch ESMA

# Rechtlicher Rahmen/Lamfalussyverfahren





# Anwendung der Tatbestände der MAR



Erweiterung bei Handelsplätzen (bisher: Geregelte Märkte)

- Multilaterale Handelssysteme (MTF)
- Organisierte Handelssysteme (OTF), (ab 03.01.2018)
- OTC gehandelte Derivate

### Ausweiterung auf

- Emissionszertifikate (ab 03.01.2018)
- Warenderivatemärkte

MAR: Unmittelbare Geltung in den MS seit 03.07.2016

CSMAD: Umsetzungsfrist bis 03.07.2016 (→ FiMaNoG I vom 30.06.2016 mit Änderung im WpHG)

# Verdachtsanzeigen Art. 16 Abs. 1 MAR



## Verpflichtete

- Betreiber von Märkten
- Wertpapierfirmen, die einen Handelsplatz betreiben

#### Inhalt

- Schaffung und Aufrechterhaltung von wirksamen Regelungen,
   Systemen und Verfahren
- zur Vorbeugung und Aufdeckung von Marktmissbrauch und dem Versuch hierzu
- Unverzügliche Meldung von verdächtigen Aufträgen und Geschäften (einschließlich deren Stornierung und Änderung) an zuständige Behörde

# Verdachtsanzeigen Art. 16 Abs. 2 MAR



## Verpflichtete

 Personen, die gewerbsmäßig Geschäfte vermitteln oder ausführen

### Inhalt

- Schaffung und Aufrechterhaltung von wirksamen Regelungen,
   Systemen und Verfahren
- Zur Aufdeckung von Marktmissbrauch und dem Versuch hierzu
- Unverzügliche Unterrichtung der zuständigen Behörde, sobald der begründete Verdacht besteht, dass ein Auftrag oder ein Geschäft oder den Versuch hierzu darstellt – unabhängig davon, ob auf der Auftrag oder das Geschäft an einem Handelsplatz stattfindet

## Was schützt das Verbot der Marktmanipulation nach Art. 15 MAR?



Schutz der Zuverlässigkeit und Wahrheit der Preisbildung an den Börsen und Märkten im Interesse ihrer Funktionsfähigkeit



Schutz des Vertrauens der Anleger in die Zuverlässigkeit und Wahrheit der Preisfindung für ein Finanzinstrument



Börsenpreise sollen freies Spiel von Angebot und Nachfrage abbilden und aufgrund unbeeinflusster "nicht manipulierter" Marktbedingungen zustande kommen

## Marktmanipulation, Art. 12 MAR



#### Bis 02.07.2016:

- Allgemeine Regelung in § 20a WpHG
- Konkretisierung durch Fallgruppen in MaKonV (2005)

#### Ab 02.07.2016

- Art. 12 Abs. 1 MAR: Basisdefinition der Marktmanipulation
- Art. 12 Abs. 2 MAR: nicht abschließender Katalog von Verhaltensweisen, die als Marktmanipulation gelten
- Art. 12 Abs. 3 MAR: nicht abschließender Katalog von Indikatoren für marktmanipulative Handlungen
- Durchführungsverordnung (EU) 2014/522 zur Klarstellung der Indikatoren

# Übersicht: Marktmanipulationstatbestände



### Marktmanipulationsverbot in vier Hauptkategorien:

- Art. 15 i.V.m. Art. 12 Abs. 1 lit. a Handelsgestützte Manipulation
- Art. 15 i.V.m. Art. 12 Abs. 1 lit. b Sonstige Täuschungshandlung
- Art. 15 i.V.m. Art. 12 Abs. 1 lit. c Informationsgestützte Manipulation
- Art. 15 i.V.m. Art. 12 Abs. 1 lit. d Referenzwertbezogene Manipulation



Manipulationshandlungen konkretisiert in Art. 12 Abs. 2 (Regelbeispiele) und Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Anhang 1 (Indikatoren für handelsgestützte Manipulation)



Manipulationsverbot gilt für Handlungen <u>und Unterlassungen</u> in der Union und in Drittländern in Bezug auf die in den Schutzbereich fallenden Instrumente

## Sanktionssystem



## **Ordnungswidrigkeit**



Vorsätzlich oder leichtfertig begangene Tathandlung



Verbotstatbestand nach Art. 15 i.V.m. Art. 12 MAR erfüllt

### **Bußgeld**



bis zu 5 Mio. € für nat. Pers., bis zu 15 Mio. € oder 15 % des jährlichen Umsatzes bei jur. Pers.

### **Straftat**



Vorsätzlich begangene Tathandlung oder Tatentschluss



Verbotstatbestand nach Art. 15 i.V.m. Art. 12 MAR erfüllt oder unmittelbares Ansetzen



Tatsächliche Einwirkung auf den Börsenpreis, Preis an MTF/OTF oder Referenzwertberechnung

**Freiheitsstrafe** 



bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe (bei Qualifikation 1-10 Jahre)

# Qualifizierte Marktmanipulation: § 38 Abs. 5 WpHG



### § 38 Abs. 5 WpHG-E

- (5)Mit <u>Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren</u> wird bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2
  - 1. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, handelt

#### oder

2. in Ausübung seiner Tätigkeit für eine inländische Finanzaufsichtsbehörde, ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, eine Börse oder einen Betreiber eines Handelsplatzes handelt



Praktische Konsequenzen: Bewährungsstrafe unwahrscheinlich, Haftbefehl leichter zu erwirken u.a.

# Naming and Shaming: Art. 34 MAR i.V.m. § 40d WpHG



- Verpflichtende unverzügliche Veröffentlichung von Entscheidungen über Maßnahmen und Sanktionen (nicht strafrechtliche Ermittlungsverfahren und Urteile) nach Unterrichtung auf Internetseite unter Nennung des Verstoßes und der Identität der Beteiligten
- Hinweis, falls nicht bestands-/rechtskräftige Entscheidung bzw.
   Einlegung eines Rechtsbehelfs
- Ausnahmen (Aufschieben der bzw. anonyme Bekanntmachung) nur bei Unverhältnismäßigkeit oder Gefährdung laufender Ermittlungen oder der Stabilität der Finanzmärkte
- Löschung nach 5 Jahren (personenbezogene Daten, sobald nicht mehr erforderlich)

## Erweiterte Untersuchungsbefugnisse



- Vorlage von Unterlagen, § 4 Abs. 3 WpHG
- Laden und Vernehmen von Personen, § 4 Abs. 3 WpHG
- NEU: Herausgabeverlangen von Verkehrsdaten gegenüber
   Telekommunikationsbetreiber, § 4 Abs. 3 lit. c WpHG
- NEU: Herausgabeverlangen von aufgezeichneten
   Telefongesprächen und elektronischen Mitteilungen sowie von
   Verkehrsdaten gegenüber Wertpapierdienstleistungs-unternehmen,
   Kredit- und Finanzinstituten, § 4 Abs. 3 lit. d WpHG
- Betretensrechte, § 4 Abs. 4 WpHG
- NEU: Sicherstellungs- und Beschlagnahmerechte bzw.
   Antragsrecht, § 4 Abs. 4, Abs. 4 lit. a, Abs. 4 lit. b WpHG

## Insiderinformation



### Insiderinformation nach Art. 7 MAR

- präzise Information
- nicht öffentlich bekannt
- die direkt oder indirekt den Emittenten oder das Finanzinstrument betrifft
- Eignung zur erheblichen Kursbeeinflussung (Handelsanreiz für einen verständigen Anleger, Art. 7 Abs. 4 MAR)
- - ✓ EuGH-Rspr. "Geltl" zu mehrstufigen/zeitlich gestreckten Sachverhalten kodifiziert (Rs. C-19/11):
    - ⇒ Einzelner Umstand kann bereits Insiderinformation sein
  - ✓ Auch EuGH-Rspr. zu "Lafonta" (Rs. C-628/13) gilt:
    - ⇒ Erfassung der Kursrichtung ist unerheblich

## Insiderrecht, Art. 8 und Art. 14 MAR



## Verbot von Insidergeschäften

 Tätigen von Insidergeschäften unter Nutzen der Insiderinformation

Stornierung oder Änderung unter Nutzung von Insiderinformationen ebenfalls vom Verbot erfasst

- ✓ Nutzung wird vermutet, wenn Täter über Insiderinformation verfügt
- ✓ EuGH Rspr. *Spector Photo Group* in Erwgg. 24 und Art. 9 (Rs. C-45/08)
- Verleitung und Empfehlung eines Dritten zu Insidergeschäften
- Unrechtmäßige Offenlegung (früher: "Weitergabeverbot")

# Insiderrecht: "Legitime Handlungen", Art. 9 MAR



- Angemessene interne Regelungen (Chinese Walls)
- Market Maker
- Oderausführende Stelle
- Erfüllung einer vor Kenntniserlangung der Insiderinformation entstandenen Verpflichtung
- Besondere Ausnahmen für öffentliche Übernahmen,
   <u>aber</u>: gelten nicht für Beteiligungsaufbau (stake building)
- Keine Nutzung von Insiderinformationen, wenn Umsetzung eigener Transaktionsabsicht

## Marktsondierungen



## Begriff (Art. 11 Abs. 1 MAR)

- Ansprache ausgewählter Anleger um
- Erfolgsaussichten und mgl. Bedingungen einer Platzierung von Finanzinstrumenten einzuschätzen

## Funktion (Erwägungsgrund 32 MAR)

- Marktsondierungen als wertvolles Instrument zur Einschätzung von Platzierungschancen im Rahmen der Kommunikation mit Aktionären
- Transaktionssicherheit insb. bei volatilen und unsicheren Marktverhältnissen
- bedeutsam für Funktionieren der Märkte

## Marktsondierungen – Art. 11 Abs. 1 und 2 MAR



## Fälle (Erwägungsgrund 33 MAR)

- Block Trades
- Privatplatzierungen (Umplatzierungen, Kapitalerhöhungen)

## Marktsondierungen erfolgen durch

- Emittenten
- Zweitanbieter der Finanzinstrumente, der
  - in vom üblichen Handel abweichender Menge od. Wert anbietet
  - Verkaufsmethode verwendet, die auf Vorabbewertung des potenziellen Interesses möglicher Anleger beruht

Dritte, die in deren Auftrag oder auf deren Rechnung handeln

# Marktsondierungen - Art. 11 Abs. 3 und 5 MAR



Prüfung, ob Insiderinformationen offengelegt werden sollen

- vor Durchführung der Sondierung (Aktualisierungspflicht)
- Ergebnis und Gründe sind schriftlich aufzuzeichnen

Einholung der Zustimmung des Anlegers, dass Insiderinformationen übermittelt werden.

Belehrung des Anlegers über

- Verbot des Erwerbs oder Veräußerung der betreffenden Finanzinstrumente unter Nutzung von Insiderinformationen
- einschließlich Stornierung oder Änderung eines Auftrags sowie des Versuchs
- Verpflichtung zur Vertraulichkeit

# Marktsondierungen - Art. 11 Abs. 5 und 6 MAR



Aufzeichnungen sind zu erstellen über

- sämtliche übermittelte Informationen
- Prüfung, ob die übermittelten Informationen als Insiderinformationen eingeschätzt werden
- Identität des Anlegers sowie dessen Belehrung und Zustimmung
- Datum und Uhrzeit jeder Offenlegung

<u>und</u> der zuständigen Behörde auf deren Ersuchen zur Verfügung zu stellen Sog. *Cleansing* 

- unverzügliche Information des Anlegers
- wenn Informationen ihre Eigenschaft als Insiderinformationen verlieren
- NB: Anleger muss seine eigene Einschätzung treffen

# Veröffentlichung von Insiderinformationen "Ad hoc", Art. 17 MAR



- Insiderinformationen, die den Emittenten unmittelbar betreffen
- so bald wie möglich (Art. 17 Abs. 1 Unterabs. 1 MAR), = unverzüglich
- europaweite Verbreitung (Art. 17 Abs. 1 Unterabs. 2 S. 1, Abs. 10
   (a) MAR in Verbindung mit Art. 2 DVO (EU) 2016/1055)
- auf eigener Homepage, für 5 Jahre (Art. 17 Abs. 1 Unterabs. 2 S. 3 MAR); weitere Anforderungen in Art. 3 DVO (EU) 2016/1055 (insb. kostenfrei, leicht auffindbar und in chronologischer Reihenfolge)
- Speicherung im Unternehmensregister (= "amtlich bestelltes System" i.S.d. Art. 21 der RL 2004/109/EG, Art. 17 Abs. 1 Unterabs. 2 S. 1 MAR in Verbindung mit § 15 Abs. 1 WpHG)

#### BaFin

# Aufschub der Veröffentlichung von Insiderinformationen "Ad hoc", Art. 17 MAR

Aufschub der Veröffentlichung wie bisher möglich, wenn

- berechtigtes Interesse des Emittenten
- keine Irreführung der Öffentlichkeit (Art. 17 Abs. 4 Unterabs. 1 b) MAR)
- Gewährleistung der Vertraulichkeit

Emittent hat Aufschubgründe bei späterer Ad-hoc-Veröffentlichung der zuständigen Behörde mitzuteilen.

aber: sofortige Offenlegung erforderlich, wenn

- Vertraulichkeit nicht mehr sichergestellt oder
- präzise Gerüchte über aufgeschobene Insiderinformation, unerheblich, wo/bei wem das Informationsleck zu verorten ist (soweit im Emittentenleitfaden noch auf die Sphäre des Emittenten abgestellt wird, ist diese Auslegung nicht mehr vertretbar)

Besonderer Aufschubgrund für systemrelevante Kreditinstitute.

Zuständige Behörde richtet sich nach Sitz bzw. (liquidestem) Markt der Finanzinstrumente.

# Insiderlisten, Art. 18 MAR, VO (EU) 2016/347



Adressaten: Emittenten oder in ihrem Auftrag oder auf ihre Rechnung handelnde Personen

#### Inhalt

- Identität der Person (u.a. Wohnadresse, dienstl. und priv. Festnetz- sowie Mobilrufnummern)
- Funktion und Grund f
  ür Aufnahme in die Liste
- Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) des Zugangs

#### **Format**

- Eine Liste mit insiderinformationsbezogenen Abschnitten ("Deal-specific"/"event-based"), wahlweise ergänzt durch "permanente" Insider
- Vordruck in DurchfVO (EU) 2016/347 ist zwingend (Erleichterungen für KMU-Emittenten)
- Elektronisches, sicheres Format ist zwingend (Erleichterungen für KMU-Emittenten)

Unverzügliche Aktualisierungspflicht unter Beibehaltung der Chronologie.

5-jährige Aufbewahrungsfrist.

## 1. Mitteilungspflichtige Personen



- Führungskräfte (Art. 3 Abs. 1 Nr. 25 MAR)
- mit diesen eng verbundene Personen (Art. 3 Abs. 1 Nr. 26 MAR)
- von Emittenten, die an geregeltem Markt/MTF/OTF zugelassen sind oder die Zulassung beantragt oder genehmigt haben

## Handelsverbot/Einzelfragen



- Auslöser auch Bekanntgabe vorläufiger Zahlen, sofern i.W. gleich mit endgültigen Zahlen
  - ➤ ESMA FAQ No. 2 on MAR, Section 2 Managers' Transactions
  - ⇒ BaFin FAQ zu Art. 19 MAR, 7. Version, VI.2.
- ▶ kein Auslöser: Quartalsmitteilung nach § 51a BörsO FWB, auch nicht, wenn "überschießend" (§ 51a Abs. 6 BörsO FWB)
  - ➡ BaFin FAQ zu Art. 19 MAR, 7. Version, VI.3. und VI.4.
- Zulässig ist Abschluss des Verpflichtungsgeschäfts vor Beginn und Vollzug des Erfüllungsgeschäfts im Handelsverbotszeitraum
  - ⇒ BaFin FAQ zu Art. 19 MAR, 7. Version, VI.6

# Ausnahmen vom Handelsverbot (Art. 19 Abs. 12 MAR)



- "Einzelfallerlaubnis" seitens des Emittenten bei außergewöhnlichen Umständen z.B. schwerwiegende finanzielle Schwierigkeiten, die Not<u>verkauf</u> erfordern (Art. 19 Abs. 12 Buchst. a) MAR), Art. 7 und 8 DelVO (EU) 2016/522
- "Erlaubnis" des Emittenten, wenn bedingt durch die Merkmale des betreffenden Geschäfts z.B. Belegschaftsaktienprogramme, Arbeitnehmersparpläne (Art. 19 Abs. 12 Buchst b) MAR), Art. 8 und 9 DelVO (EU) 2016/522
  - ➡ BaFin FAQ zu Art. 19 MAR, 7. Version, VII.1. bis VII.4.

## Veröffentlichung der Meldung



- ➤ Emittent ist verpflichtet (Art. 19 Abs. 3 MAR)
- > Frist: unverzüglich, spätestens 3 Geschäftstage nach der Transaktion (!)
  - ⇒ BaFin FAQ zu Art. 19 MAR, 7. Version, IV.4
- ➤ Europaweite Verbreitung (Art. 19 Abs. 3, Art. 17 Abs. 10 Buchst. a) MAR in Verbindung mit Art. 2 VO (EU) 2016/1055
- Speicherung im Unternehmensregister (amtlich bestelltes System, Art. 19 Abs. 3 Unterabs. 2 MAR in Verbindung mit § 15 Abs. 2 WpHG)
- > Belegübermittlung an BaFin, § 15 Abs. 2 WpHG



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

**Thomas Eufinger** 

Abteilungsleiter Marktüberwachung, Marktinfrastruktur

thomas.eufinger@bafin.de

Tel.: 0228 4018 3135